

---

**Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative  
„Faire Steuern – Für Familien“**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee „Faire Steuern – Für Familien“ eingereichte Gesetzesinitiative „Faire Steuern – Für Familien“ mit 16'759 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1794 vom 15. Dezember 2010).
2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt<sup>1</sup>:

„Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

**Art. 16** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> „in den Absätzen 1 und 2“ wird ersetzt durch „in Absatz 1“.

**Art. 40** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Für Kinder können abgezogen werden

*a* „6500 Franken“ (ab 01.01.2012: „7000 Franken“) wird ersetzt durch „8000 Franken“,

*b* und *c* unverändert.

<sup>4 bis 7</sup> Unverändert.

**Art. 42** <sup>1</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

<sup>1</sup> Dargestellt ist die vom Initiativkomitee verlangte Änderung des Steuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2011. Der ursprüngliche Initiativtext bezieht sich auf das Steuergesetz in der Fassung vor dem 1. Januar 2011.

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,90 für die weiteren	9 300
3,75 für die weiteren	15 300
3,90 für die weiteren	25 500
4,45 für die weiteren	25 500
4,95 für die weiteren	25 500
5,30 für die weiteren	25 500
5,80 für die weiteren	39 500
5,90 für die weiteren	51 500
6,00 für die weiteren	51 500
6,20 für die weiteren	51 500
6,40 für die weiteren	133 900
6,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>2</sup> Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,65 für die weiteren	9 300
4,25 für die weiteren	15 300
4,55 für die weiteren	25 500
5,15 für die weiteren	25 500
5,70 für die weiteren	25 500
5,85 für die weiteren	25 500
6,00 für die weiteren	25 500
6,10 für die weiteren	25 500
6,20 für die weiteren	35 700
6,30 für die weiteren	82 400
6,40 für die weiteren	144 200
6,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 65**<sup>1</sup> Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	21 000
0,45 für die weiteren	36 000
0,70 für die weiteren	134 000
0,80 für die weiteren	216 000
1,05 für die weiteren	361 000
1,25 für die weiteren	536 000
1,35 für die weiteren	2 257 000
1,40 für die weiteren	2 500 000
1,30 für jedes weitere Vermögen	

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 66**<sup>1</sup> „25 Prozent“ wird ersetzt durch „30 Prozent“.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.“

3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlages der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 13. April 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*